

mir nicht denken, daß durch diese letzten beiden Anträge die Gewährung der 300 Thlr. erst bedingt sein soll; diese 300 Thlr. sind ganz unabhängig von jenen beiden letzten Anträgen. Man beabsichtigt nur von der ersten Kammer noch, daß überhaupt ein größeres Augenmerk auf die Anstalt gerichtet werde. Außerdem aber, wenn die Entschließung der I. Kammer so genommen werden sollte, wie der Secr. Richter erklärt hat, würde ich, wie gedacht, von dem Deputations-Gutachten wieder zurücktreten.

Abg. D. Schröder: Ich bin derselben Meinung. Wenn man die Anträge der I. Kammer erwägt, so muß man doch zu der Ueberzeugung kommen, daß die Kenntnißnahme, als warum die hohe Staatsregierung ersucht wird, keineswegs die Bedingung sein soll, woran die Bewilligung geknüpft ist.

Referent D. Wiesand: Ich bin der Ansicht, daß, wenn in der ersten Kammer die Frage gestellt worden ist: Ob von Seiten der hohen Staatsregierung von der Anstalt überhaupt nähere Kenntniß genommen werden solle, man von der Idee ausgegangen ist, es könne möglich sein, daß annoch ein Mehreres als jene 300 Thlr. zu bewilligen nöthig sei, und für diesen Fall möge die hohe Staatsregierung außer den 300 Thlr. annoch die nöthige Summe postuliren. Denn der Beschluß ist darauf gerichtet, die hohe Staatsregierung wolle noch nähere Kenntniß u. (s. Nr. 258. d. Bl. S. 4327. Sp. 1. Z. 23. v. o.). Auf die oftgedachten 300 Thlr. konnte sich solches füglich nicht beziehen, da man auch schon in der I. Kammer über deren Gewährung mit der II. Kammer einverstanden war, mithin davon nicht mehr die Rede sein konnte, sondern lediglich davon, daß eine hohe Staatsregierung nähere Kenntniß von der oft erwähnten Anstalt nehmen, und in Folge dessen das Behüfliche an die Ständeversammlung gelangen lassen wolle.

Staatsminister v. Zeschau: Ich erlaube mir einen Vorschlag zu machen, wodurch der Zweifel beseitigt werden dürfte. Wenn die geehrte Kammer sich mit den beiden letzten Anträgen der I. Kammer einverstanden erklärt und hierbei die Voraussetzung ausspricht, daß dadurch ihr früher gefaßter Beschluß, der bestimmt dahin ging, der homöopathischen Heilanstalt zu Leipzig diese 300 Thlr. zu gewähren, unverändert beibehalten werde, so glaube ich, würde das erhobene Bedenken seine Erledigung finden.

Abg. D. v. Mayer: Ich kann zwar allerdings von dem einen Bedenken nunmehr zurückgehen, wenn der Vorschlag des Herrn Staatsministers acceptirt wird, von dem Bedenken nämlich wegen des Feststehens der Bewilligung von 300 Thlr., aber die anderen Bedenken scheinen doch auch nicht minder erheblich zu sein. Die Staatsregierung zu ersuchen, von dem Institute Kenntniß zu nehmen, dieser Antrag an sich, wenn derselbe keinen anderen Sinn haben soll, als den der Herr Referent untergelegt hat, scheint mir ganz unnöthig zu sein. Von jedem Institute, zu dessen Erhaltung Zuschüsse aus der Staatskasse gegeben werden, hat die Staatsregierung von selbst nicht bloß die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung, Kenntniß zu nehmen, schon darum, um zu sehen, wie die Un-

terstützung verwendet wird. Darauf also einen Antrag zu stellen, ist rein unnöthig; man könnte sonst auch verlangen, den gleichen Antrag wegen der Universität in Leipzig und anderer aus Staatsmitteln unterstützten Anstalten und Unternehmungen zu stellen. Bei allen diesen versteht es sich von selbst, daß die Staatsregierung so befugt als verpflichtet ist, die nöthige Kenntniß zu nehmen, theils von der Beschaffenheit des Instituts oder der Unternehmung an sich, theils davon, wie der bewilligte Zuschuß verwendet wird. Also diesen Antrag wünschte ich auch hier in Wegfall gebracht zu sehen. Eben so wenig möchte ich den Antrag in der Schrift wegen eines Versuchs der Homöopathie an Thieren bevorzugen. Es fragt sich erstens, auf wessen Kosten das geschehen soll? Es ist zwar gesagt worden, es stehe der Antrag mit dem Postulate in keiner Beziehung; nun, so würde dadurch das Postulat nicht verringert, allein es fällt in die Augen, daß dann ein neues Postulat nöthig ist, um den Aufwand zur Errichtung einer homöopathischen Veterinairanstalt zu decken; dem homöopathischen Klinikum in Leipzig kann er doch unmöglich zugemuthet werden. Das zweite Bedenken ist, wer diese Versuche anstellen soll? Man hat bereits mit Recht hervorgehoben, daß, wenn der Versuch von allopathischen Ärzten gemacht werde, sodann das Resultat vorauszusehen ist; soll er aber von homöopathischen Ärzten geschehen, so muß erst eine homöopathische Veterinairanstalt da sein. Dann halte ich auch diesen öffentlichen Versuch an Thieren für ganz unnöthig. Jeder homöopathische Arzt u. jeder Privatmann kann dergleichen Versuche für sich und an seinen Thieren nach Belieben machen; allein davon auf die Menschenheilkunde zurückzuschließen, d. h. von der Art, wie die Homöopathie auf Thiere wirkt, einen Schluß zu machen auf die Wirksamkeit der Homöopathie bei Menschen, — das scheint mir doch zu gering zu sein. Ich halte also dafür, daß der Antrag ohne Schaden für das Ganze wegfallen, und wenn er stehen bleibt, keinen Nutzen gewähren kann, und werde daher dagegen stimmen.

Abg. D. Schröder: Der Antrag, daß die hohe Staatsregierung von der homöopathischen Anstalt Kenntniß nehmen möge, ist in der I. Kammer dadurch entstanden, weil von der Staatsregierung erklärt worden ist, man hätte bis jetzt keine Kenntniß davon genommen, man hätte die Anstalt und mit ihr zugleich die Homöopathie nicht anerkennen wollen, um dieser Heilart überhaupt keinen größern Eingang im Lande zu verschaffen. Der Antrag ist wenigstens ganz unschädlich, und die Deputation glaubte sich in dieser Hinsicht nicht von der I. Kammer trennen zu müssen.

Präsident: Es dürfte über die Absicht der I. Kammer kein Zweifel sein, welche sie bei dem Antrage gehabt hat, daß die hohe Staatsregierung von der Anstalt Kenntniß nehmen wolle, nicht aber eine Kenntniß, wie sie ein auch in der ersten Kammer abgeworfener Antrag voraussetzt, sondern vielmehr, daß man diese Anstalt selbst gewissermaßen öffentlich anerkenne. Es scheint also in der That, daß wohl zur Abstimmung übergegangen werden könnte, und daß wohl